



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Die neueste Praxis der WEKO: Eine Tour d'Horizon

Dr. Andrea Graber Cardinaux, Vizedirektorin WEKO Sekretariat

Dr. Carla Beuret, Referentin WEKO Sekretariat

20. März 2019



Rechtliche Grundlagen

- Kartellgesetz
 - Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG)
 - Missbrauch Marktbeherrschung (Art. 7 KG)
- WEKO-Bekanntmachungen
 - Vertikalbekanntmachung (VertBek)
 - KFZ-Bekanntmachung (KFZ-Bek), Vorrang gegenüber Vertbek
- Erläuterungen (Auslege- und Orientierungshilfen)
 - VertBek-Erläuterungen
 - Erläuterungen zur KFZ-Bek
- EU: Vertikal-GVO für Primärmarkt (Verkauf von Neufahrzeugen) seit 1. Juni 2013, KFZ-GVO für Sekundärmärkte (Service, Vertrieb von Ersatzteilen)



Unzulässige Wettbewerbsabreden

Abreden über absoluten Gebietsschutz (1)

«Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden» (Art. 5 Abs. 4 KG)

- **Bsp. Vertragliches Exportverbot in die Schweiz (Fall BMW)**
- Vertriebsverträge von BMW im EWR > keine Lieferungen an Kunden in Ländern ausserhalb des EWR
- auch Schweizer Kunden konnten somit nicht im EWR beziehen
- unzulässige Abrede über absoluten Gebietsschutz, Sanktion CHF 157 Mio.
- Bundesgericht bestätigte Entscheid und hielt fest, dass Abreden nach Art. 5 Abs. 4 KG den Wettbewerb grundsätzlich erheblich beeinträchtigen.



Unzulässige Wettbewerbsabreden

Abreden über absoluten Gebietsschutz (2)

- **Abreden über Beschränkungen der Hersteller-Garantie**
- Abrede zwischen Hersteller und zugelassenen Händlern bzw. Werkstätten über Verzicht auf Garantieleistungen auf parallel bzw. direkt importierten KFZ **kann** indirekt einen absoluten Gebietsschutz darstellen (vgl. Art. 15 Abs. 2 KFZ-Bek, Ziff. 10 Abs. 2 VertBek)
- Aber: keine qualitativ schwerwiegende Abrede, wenn ein Hersteller seine Garantieleistungen auf Produkte beschränkt, die **bei zugelassenen Händlern bezogen** wurden (Rz 12 VertBek-Erläuterungen)
- Denn: Beschränkungen des Verkaufs an nicht zugelassene Händler durch die Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems gelten nicht als qualitativ schwerwiegend (Ziff. 12 Abs. 2 lit. b/iii VertBek)



Unzulässige Wettbewerbsabreden

Abreden über absoluten Gebietsschutz (3)

- **Abreden über Beschränkungen der Hersteller-Garantie**
- Auch in anderen Bereichen ein Thema:
 - WEKO i.S. *Jura* (RPW 2014/2, 411 Rz 39 ff)
 - EuGH i.S. *Metro/Cartier* (C-376/92, Slg. 1994 I-15, Rz 32 f.)
- Beschränkung der Hersteller-Garantie auf Produkte, die bei zugelassenen Händlern bezogen wurden, wirkt sich gleich aus wie die Beschränkung des Vertriebs auf zugelassene Händler und dient dem **Schutz selektiver Vertriebssysteme** vor dem Vertrieb durch systemfremde Händler
- Nicht davon betroffen sind **bevollmächtigte Vermittler**, die ein Fahrzeug im Auftrag und auf Rechnung eines Endkunden kaufen. Sie müssen sich allerdings durch einen Vermittlungsvertrag ausweisen (Rz 17 f. Erläuterungen zur KFZ-Bek).



Unzulässige Wettbewerbsabreden

Beurteilung nach Art. 5 Abs. 1 KG

- **Vertikale Abreden, die nicht unter Art. 5 Abs. 4 KG fallen:**
- qualitativ schwerwiegend, wenn Beschränkung im Sinne von Art. 15 bis 19 KFZ-Bek oder Ziff. 12 Abs. 2 VertBek vorliegt, z.B. betreffend
 - Bestimmungsort/Garantie (Abschottung des CH-Marktes)
 - Zugang zu Ersatzteilen
 - Zugang zu technischen Informationen
 - Verknüpfung von Verkauf und Kundendienst
 - Mehrmarkenvertrieb
 - Vertragsauflösung
- Erheblichkeit der Wettbewerbsbeschränkung / Rechtfertigung aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz im Einzelfall zu prüfen (Art. 14 Abs. 2 KFZ-Bek)



Marktbeherrschung

Beurteilung

«Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten» (Art. 4 Abs. 2 KG)

- **Verkauf von Neufahrzeugen**
- WEKO-Praxis: Abgrenzung der Märkte nach Fahrzeugklassen, in den einzelnen Klassen sind viele Wettbewerber vorhanden, so dass nicht von einer marktbeherrschenden Stellung einzelner Hersteller oder Importeure auszugehen ist (RPW 2012/3, 540 ff. Rz 248 ff., 276, *BMW*)
- **Serviceleistungen und Ersatzteile**
- In gewissen Fällen markenspezifische Marktabgrenzung denkbar → marktbeherrschende Stellung von Herstellern / Importeuren denkbar (Schlussbericht des Sekretariats i.S. *AMAG Vertriebsnetz*, Zusammenfassung, Rz 14)



Marktbeherrschung

Unzulässige Verhaltensweisen

«Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen» (Art. 7 Abs. 1 KG)

- **Beispiele:**
- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen
- Diskriminierung von Handelspartnern
- Erzwingung unangemessener Preise/Geschäftsbedingungen



Ausblick

- Pipeline der Wettbewerbsbehörden
- Zukunft KFZ-Bekanntmachung
 - Befristung bis 31. Dezember 2022; wie weiter?
 - EU: Befristung der KFZ-GVO bis 31. Mai 2023, Bewertungsbericht der EU-Kommission über die KFZ-GVO bis 31. Mai 2021
- Stärkung des Kartellzivilrechts?
- Motion Pfister (18.3898): Effektiver Vollzug des Kartellgesetzes beim Kraftfahrzeughandel